

56. Im Urteilsatz ist nur die Zuwiderhandlung gegen den § 330 a StGB. zu erwähnen, nicht auch die „mit Strafe bedrohte Handlung“, die der Täter in dem Rauschzustande begangen hat.

III. Straffenat. Urt. v. 29. April 1935 g. L. 3 D 106/35.

I. Landgericht Bartenstein.

Der Angeklagte hatte sich vorsätzlich durch den Genuß geistiger Getränke in einen Rausch versetzt, der die Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 1 StGB.) ausschloß, und in diesem Zustande einen Versuch der Notzucht (§§ 177, 43 StGB.) begangen. Das LG. hat ihn „wegen im Rauschzustand begangener versuchter Notzucht“ verurteilt. Auf seine Revision hat das RG. das angefochtene Urteil dahin berichtigt, daß der Angeklagte wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 330 a StGB. verurteilt sei.

Aus den Gründen:

Das LG. hat den Angeklagten zu Recht wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen den § 330 a StGB. verurteilt; das ist aber im Urteilsfasse nicht hinreichend deutlich ausgedrückt. Die strafbare Handlung besteht in den Fällen des § 330 a StGB. darin, daß sich der Täter durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, der i. S. des § 51 Abs. 1 StGB. die Zurechnungsfähigkeit ausschließt. Lediglich dieser Teil des äußeren Tatbestandes muß von der Schuld (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Täters umfaßt sein.

Der Täter kann gemäß § 330 a StGB. nur bestraft werden, wenn er in dem Rauschzustande eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht. Auf diesen Umstand braucht sich die Schuld des Täters — Vorsatz oder Fahrlässigkeit — nicht zu beziehen; er bedeutet vielmehr nur eine Bedingung für die Strafbarkeit der Herbeiführung des Rauschzustandes. Zur Bestrafung bedarf es daher nicht des Nachweises, daß der Täter damit gerechnet hat oder bei Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt hätte damit rechnen müssen, daß er in seinem Rauschzustande eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen werde.

Da mithin nach § 330 a StGB. der innere Tatbestand der „mit Strafe bedrohten Handlung“ nicht festgestellt zu werden braucht und in dem angefochtenen Urteil auch nicht festgestellt ist, so durfte der Urteilsfatz nicht dahin lauten, daß der Angeklagte „wegen im Rauschzustande begangener versuchter Notzucht“ verurteilt werde. Festgestellt ist nach der inneren und äußeren Tatseite lediglich die Zuwiderhandlung gegen den § 330 a StGB., nicht dagegen eine versuchte Notzucht; insoweit sind — wie es der § 330 a StGB. erfordert — nur die äußeren Tatumstände angenommen und dar-

getan worden. Der Urteilsatz konnte vom Revisionsgericht festgestellt werden, ohne daß es einer Zurückverweisung der Sache bedurft hätte.